

das zuständige Finanzamt einzureichen. Die zweite Ausfertigung wird vom Finanzamt an die Landeshandwerkskammer abgegeben.

Zu § 13 Abs. 1 Ziffer 1 Buchst. b des Gesetzes vom 6. 9. 1950

§ 13

Lohnkonto für Angehörige

Die Geld- und Sachbezüge, die den im Handwerksbetrieb ohne festes Entgelt tätigen Angehörigen gewährt werden, sind nach den für die Lohnsteuer] geltenden Vorschriften laufend aufzuzeichnen.

Zu § 13 Abs. 1 Ziffer 2 Buchst. b des Gesetzes vom 6. 9. 1950

§ 14

Aufzeichnungserleichterungen

Setzt der Handwerker als Summe der Verkaufspreise die Summe der Preise des Wareneingangs zuzüglich eines Handelsaufschlags gemäß § 9 Abs. 2 an, so kann von laufenden Aufzeichnungen über die im Handwerksbetrieb be- und verarbeiteten, im Handel verkauften und am Schluß des Kalenderjahres noch auf Lager befindlichen Waren abgesehen werden.

Zu § 16 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. 9. 1950

§ 15

Anrechnungsfähige Vorauszahlungen

(1) Als anrechnungsfähige Vorauszahlungen gelten die fällig gewordenen Vorauszahlungen, soweit sie geleistet sind:

1. bei der Einkommensteuer
am 20. Januar, 20. April, 20. Juli und 20. Oktober 1950,
2. bei der Gewerbesteuer
am 10. Februar, 10. Mai, 10. August und 10. November 1950,
3. bei der Lohnsummensteuer
am 15. April, 15. Juli, 15. Oktober 1950 und 15. Januar 1951,
4. bei der Umsatzsteuer
 - a) im Falle monatlicher Zahlung
am 10. Februar, 10. März, 10. April 1950 usw. bis einschl. 10. Januar 1951,
 - b) im Falle vierteljährlicher Zahlung
am 10. April, 10. Juli, 10. Oktober 1950 und 10. Januar 1951,
5. bei der Vermögensteuer
die auf das Betriebsvermögen mit Ausnahme der Betriebsgrundstücke entfallenden Anteile
am 10. Februar, 10. Mai, 10. August und 10. November 1950.

(2) Den Gemeinden verbleiben für das Rechnungsjahr 1950 die Gewerbesteuer- und Lohnsummensteuerbeträge, die die Handwerker bis zum 31. Dezember 1950 als Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer 1950 und als Zahlungen auf die Lohnsummensteuer 1950 an die Gemeinden gezahlt haben. Die Beteiligung der Gemeinden an der Steuer des Handwerks für 1950 (§ 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. September 1950) ist hierdurch abgegolten.

Zu § 2 des Gesetzes vom 13. 4. 1951

§ 16

Anerkannte „Verfolgte des Naziregimes“ und Blinde

(1) Anerkannte „Verfolgte des Naziregimes“ sind diejenigen Handwerker, auf die die Bestimmungen

der Anordnung vom 5. Oktober 1949 zur Sicherung der rechtlichen Stellung der anerkannten Verfolgten des Naziregimes (ZVOB1. I S. 765), die Durchführungsbestimmungen hierzu vom 10. Februar 1950 (GBI. S. 87) und die Richtlinien für die Anerkennung als Verfolgte des Naziregimes vom 10. Februar 1950 (GBI. S. 92) zutreffen.

(2) Als Blinde gelten auch Personen, deren Sehvermögen so gering ist, daß es wirtschaftlich wertlos ist.

§ 17

Arbeitsunfähigkeit bei Schwangerschaft

(1) Bei Schwangerschaft der Handwerkerin gilt die Zeit von IV₂ Monaten vor und IV₂ Monaten nach der Geburt des Kindes als Zeitraum der Arbeitsunfähigkeit im Sinne des § 2 Abs. 6 des Gesetzes vom

13. April 1951. Längere Arbeitsunfähigkeit ist durch Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Sozialversicherungskasse nachzuweisen.

(2) Im Falle des Abs. 1 Satz 1 wird die Ermäßigung um ein Viertel des verbleibenden Grundbetrages nach § 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 13. April 1951 immer in dem Jahr gewährt, in das die Geburt des Kindes fällt.

§ 18

Besuch von Schulen und Teilnahme an Lehrgängen

Nimmt der Handwerker an einem Lehrgang teil, der von politischen Parteien, demokratischen Massenorganisationen oder von der Organisation des Handwerks veranstaltet wird, oder besucht er eine Schule dieser Parteien und Organisationen, so wird ihm für die Dauer des Schulbesuchs oder der Teilnahme an dem Lehrgang die gleiche Steuerermäßigung gewährt wie im Falle des § 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 13. April 1951.

Zu § 3 des Gesetzes vom 13. 4. 1951

§ 19

Kinderermäßigung

Für die Gewährung von Kinderermäßigung gelten die Vorschriften der Steuerreformverordnung vom 1. Dezember 1948 (ZVOB1.1 1949 S. 235).

Zu § 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 13. 4. 1951

§ 20

Abgrenzung der Handv/erksbetriebe

Betreibt ein Handwerker außer seinem Handwerksbetrieb ein anderes, nicht branchenübliches und nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit seinem Handwerksbetrieb stehendes Handelsgeschäft (z. B. eine Fleischerei und einen Lebensmittelhandel) oder ein anderes Gewerbe (z. B. eine Bäckerei und ein Fuhrgeschäft oder eine Fleischerei und eine Gastwirtschaft), so werden die aus dem Handelsgeschäft oder dem anderen Gewerbe erzielten Umsätze, Gewinne und Erträge und die dazu gehörigen Vermögensteile gesondert von der Steuer des Handwerks nach den sonstigen Steuergesetzen zur Steuer herangezogen. Das gleiche gilt für Handwerker, die noch eine andere Erwerbstätigkeit ausüben (z. B. Landwirtschaft) oder noch andere Einkünfte beziehen (z. B. aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung).

Berlin, den 21. April 1951

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino
Staatssekretär